



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
Tel. 06452/5911-11, Fax DW 30
amtsleitung@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Sachbearbeiter: Martin Staiger, BA
Altenmarkt, den 26. November 2020

Verordnung über die Skipistensperre im Gemeindegebiet von Altenmarkt im Pongau

Die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau erlässt aufgrund § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz (S.LSG, LGBL 57/2009) nach Anhörung des Tourismusverbandes Altenmarkt auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt vom 25. November 2020 nachstehende

VERORDNUNG

I.

Zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen wird gemäß § 30 Abs. 2 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBL 57/2009 für den Zeitraum von 19. November 2020 bis 30. April 2021 im Bereich der folgend genannten, im Gemeindegebiet von Altenmarkt im Pongau gelegenen Pisten bzw. Pistenabschnitten aufgrund des Ersuchens der Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, 5602 Wagrain und unter Vorlage eines detaillierten Pistenplan zur Kenntnissetzung der betroffenen Skipisten und Skipistenabschnitte, die regelmäßig täglich oder an mehreren Tagen der Woche über die gesamte Skisaison 2020/2021 mittels Seilsicherungen und/oder oberirdischen Wasserleitungen präpariert werden, zu den nachstehenden Zeiten das Verbot des Befahrens und Betretens angeordnet:

Piste/Pistenabschnitt	Sperre im Bereich von	Zeitdauer der Sperre
Abfahrt Popolo II b	BST 6-SBK Popolo II - TST 6-SBK Popolo II	Täglich von 17:00 Uhr bis 08:30 Uhr
Skiroute	BST 6-SBK Popolo II - TST 6-SBK Popolo II	
Abfahrt Popolo II a	BST 6-SBK Popolo II – TST 6-SBK Popolo II	
Abfahrt Topolino II	BST ÜL Topolino II – TST ÜL Topolino II	

II.

Wer Schipisten oder Schipistenabschnitte, deren Befahren oder Betreten durch diese Verordnung nach Punkt I verboten ist, befährt oder betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

III.

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafel bei den Tal- und Bergstationen der in Betracht kommenden Aufstiegshilfen in Kraft und gilt für die Dauer dieser Kundmachung während der Wintersaison 2020/2021 vom 19.11.2020 bis 30.04.2021.

IV.

Über den Zeitpunkt der Anbringung der Tafeln (Kundmachung) ist von den Bergbahnen ein Aktenvermerk zu erstellen und der Behörde zur Kenntnis zu bringen.



Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister
Rupert Winter

Ergeht an:

1. Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, Markt 59, 5602 Wagrain, E-Mail
2. Tourismusverband Altenmarkt-Zauchensee, Sportplatzstraße 7, 5541 Altenmarkt/Pg., E-Mail
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann im Pongau, Polizei und Verkehr
Hauptstraße 1, 5600 St. Johann im Pongau, E-Mail

Anmerkungen des Verfassers:

Mit der gegenständlichen Verordnung hat die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau, zur Vermeidung von Gefährdungen für Leben und Gesundheit von Menschen, das Befahren und Begehen von Skipisten oder Skipistenabschnitten, die mit Hilfe von in der Dunkelheit schwer wahrnehmbaren Gegenständen präpariert werden, im örtlich und zeitlich notwendigen Ausmaß gesperrt.

Die üblichen Einfahrten und Zugänge zum Gefahrenbereich sind durch die Seilbahnbetreiber für die Dauer der Arbeiten in geeigneter Weise, z.B. mit Stocknetzen, abzusperren. Bei der Absperrung ist ein Hinweis auf den Grund der Sperre anzubringen, gegebenenfalls verbunden mit einem Hinweis auf eine Ausweichmöglichkeit. Bei Dunkelheit sind Absperrungen und Hinweise zu beleuchten oder ist zumindest eine auffallende Lichtquelle, wie etwa ein Blinklicht, anzubringen.

Weiters wird empfohlen, entsprechende Informationstafeln über die Pistensperre in den Gastgewerbebetrieben auszuhängen.